

Mittheilung des Senats

vom 13. Februar 1885.

Revision des Steuergesetzes.

Der Senat theilt der Bürgerchaft unter Vorbehalt seiner Erklärung den Bericht der Steuerdeputation, betreffend Revision des Steuergesetzes, hierneben zu ihrer Beschlußfassung mit.

Bericht.

Anlage.

Die Steuerdeputation beehrt sich in Nachstehendem die folgenden Aenderungen des jährlichen Steuergesetzes in Vorschlag zu bringen:

A. Wegen der Verlegung des Rechnungsjahres wird die Ueberschrift lauten müssen: „Gesetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1885/86.“

Im Eingange des Gesetzes ist der Ausdruck „Jahre“ durch „Rechnungsjahre 1885/6“ zu ersetzen.

B. Zu II. Erleuchtungssteuer:

Im § 5 B Abs. 4, Schlußsatz, dürfte besser statt „der Erheber“ „die Steuer-Erhebung“ gesagt werden.

Im § 10 Abs. 2 des jetzigen Gesetzes ist die Reklamationsdeputation ermächtigt, wegen zeitweiliger Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung der Erleuchtungssteuer zu bewilligen.

Es empfiehlt sich der Reklamationsdeputation eine gleiche Ermächtigung auch hinsichtlich der übrigen im jährlichen Steuergesetze verordneten Abgaben zu ertheilen, da dieselben Gründe, welche für einen Erlaß oder eine Ermäßigung der Erleuchtungssteuer sprechen, in manchen Fällen auch den Erlaß oder die Ermäßigung anderer Abgaben (z. B. der Hundesteuer — sofern etwa arme arbeitsunfähige Personen die Hunde zum Geschäftsbetriebe benutzen —) rechtfertigen, mit alleiniger Ausnahme der Grund- und Gebäudesteuer, mit deren Wesen ein derartiger Erlaß kaum vereinbar sein dürfte.

Da in jedem einzelnen Falle die Bewilligung eines Erlasses oder einer Ermäßigung dem Ermessen der Reklamationsdeputation überlassen bleibt, so wird die Ausdehnung der Ermächtigung schwerlich Bedenken erregen.

Wenn die Erweiterung der Befugnisse der Reklamationsdeputation in dieser Beziehung beliebt werden sollte, so würden der Abs. 2 des jetzigen § 10 und die Schlußworte des § 90 „(siehe jedoch § 10 am Ende)“ zu streichen, und dem § 90 nach dem Worte „sehen“ anzufügen sein:

„dieselbe ist jedoch ermächtigt, wegen zeitweiliger Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung von Steuern, mit Ausnahme der Grund- und Gebäudesteuer, zu bewilligen.“

C. Zu: Allgemeine Bestimmungen für die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer:

§ 13. Statt „Kalenderjahres“ ist künftig „Jahres“ zu sagen.

§ 15 Abs. 4. Die beiden letzten Sätze „Wenn der erste Termin“ u. bis „vorbehalten“ können nunmehr wegfallen, da die für das letzte Jahr vor der Abkündigung eines veräußerten Immobiles und die Zeit nach derselben rückständigen, auf dem Immobile ruhenden Steuern ein Vorzugsrecht vor den Handfestengläubigern genießen und die oben erwähnte Vorschrift entbehrlich geworden ist.

D. Zu III. Abgabe von Erbschaften.

Bei der letzten Berathung des jährlichen Steuergesetzes (Berhdt. von 1883 Seite 405 und 410) wurde die Steuerdeputation mit einem Berichte über einen in der Bürgerchaft gestellten Antrag beauftragt, welcher die Ausdehnung der bisher nur von Erbschaften erhobenen Abgabe auf Schenkungen unter Lebenden bezweckte.

So sehr die hierdurch gegebene Anregung eine weitere Beachtung seitens der Steuerdeputation verdiente, so ergab sich bei näherer Prüfung der Sache doch, daß der Antrag in seiner damaligen Form nicht ohne weiteres acceptirt werden

konnte, daß vielmehr eines genaueren Eingehens auf die Einzelheiten es vorab noch bedurfte. Bei Untersuchung der Frage, inwieweit die Bestimmungen über die Erbschaftsabgabe auf eine etwaige Abgabe von Schenkungen anwendbar seien, trat die mangelhafte Fassung der Vorschriften über die Erbschaftsabgabe so deutlich zu Tage, daß der Versuch einer redaktionellen Umarbeitung derselben unumgänglich erschien. Bei dieser Umarbeitung sind zwar die bisherigen materiellen Gesetzesvorschriften thunlichst beibehalten. Doch empfahl es sich andererseits die Gelegenheit zu benutzen, Lücken, die sich bei der bisherigen Handhabung des Gesetzes in der Praxis ergeben hatten, auszufüllen und entstandene Zweifel zu beseitigen.

An den nach diesen Gesichtspunkten umgearbeiteten Abschnitt III. des Steuergesetzes, wie derselbe nachstehend formulirt ist, schließen sich als letzter Paragraph die neuen Bestimmungen über die Abgabe von Schenkungen an.

Im Einzelnen ist zu der Vorlage Folgendes zu bemerken:

Zu § 16. An Stelle der veralteten Ausdrucksweise „Alle im Bremischen Staatsgebiete vorkommenden Erbschaften“ v. ist die materiell gleichbedeutende, aber klarere Bestimmung gesetzt, daß eine Voraussetzung der Steuerpflicht ist, daß der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Bremischen Staat gehabt hat.

Zu § 17. Die bestehenden gesetzlichen Befreiungsgründe sind im übrigen unverändert wiedergegeben. Nur ist der Fall, in welchem „der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt,“ fortgelassen, weil diese unklare und mehrdeutige Bestimmung, insofern sie nicht durch die übrigen Befreiungsgründe schon von selbst sich ergibt, schwerlich einem praktischen Bedürfnis entspricht. Ferner ist alinea b des § 19 des bisherigen Steuergesetzes gestrichen, weil der Abschoß längst außer Übung gekommen ist und Erbschaften, welche von Fremden auf Hiesige fallen, überhaupt als Solche nicht steuerpflichtig sind.

Zu § 18. Hier ist versucht worden, das in dem bisherigen Gesetz schon vorhandene, aber nicht überall klar zum Ausdruck gekommene Prinzip durchzuführen, daß die Erbschaftsabgabe von dem Nachlasse, sobald ein solcher vorhanden ist, entrichtet werden muß und mit der Zahlung nicht aus dem Grunde, weil der betreffende Berechtigte sich noch nicht im Besitze oder Genuße des Anfalls befindet, gewartet werden darf. Nur auf diese Weise ist es möglich, Umgehungen des Gesetzes in erheblicherem Maße zu verhüten, die, wenn man den Zeitpunkt des Anfalls, welcher häufig für das Generalsteueramt ganz unkontrollierbar ist, für entscheidend erklärte, unvermeidlich sein würden. Die Gleichstellung des Fiduciars mit dem Nutznießer, des Fideikommissars mit dem Erwerber der Substanz, welche sich auch in dem preussischen Gesetze betreffend die Erbschaftsteuer findet, empfiehlt sich deshalb, weil eine solche Regelung den thatsächlichen Verhältnissen am besten Rechnung trägt.

Zu § 20. Die hier statuirte Ausnahme von dem Prinzip des § 18 liegt in der Billigkeit.

Die übrigen Paragraphen, welche theils bereits geltende Vorschriften in veränderter Form wiedergeben, theils sich als Ergänzungen des bestehenden Gesetzes charakterisiren, werden einer besonderen Begründung kaum bedürfen.

Zu § 30 ist jedoch hervorzuheben:

Es wird vorgeschlagen, die Abgabe von Schenkungen nicht bloß auf diejenigen Schenkungen zu beschränken, welche zur gerichtlichen Inquisition gelangen. Eine solche Beschränkung würde die Versuchung, die Form der Inquisition zu vermeiden, um dadurch die Abgabe zu umgehen, so nahe legen, daß der finanzielle Erfolg der neuen Abgabe dadurch wahrscheinlich ein höchst problematischer werden würde. Vielmehr empfiehlt es sich in Uebereinstimmung mit den betreffenden preussischen und oldenburgischen gesetzlichen Bestimmungen von einem derartigen Erforderniß überall abzusehen.

Aus wesentlich demselben Grunde ist die Besteuerung der Schenkungen nicht lediglich von der schriftlichen Beurkundung abhängig gemacht, wie Solches sonst vielfach, und namentlich dort, wo die Abgabe die Form einer Stempelabgabe trägt, geschehen ist.

Andererseits erschien es aber auch nicht thunlich, ganz allgemein die Schenkungen zur Steuer heranzuziehen und jedes gelegentliche Geschenk, ins

Besondere einer beweglichen Sache, ohne weiteres für abgabepflichtig zu erklären. In der Vorlage ist versucht, die Steuerpflicht auf diejenigen Schenkungen zu beschränken, welche nicht bloß den Charakter eines Gelegenheitsgeschenks tragen, und bezüglich deren die Erhebung der Abgabe ohne Härte erfolgen kann.

Die Gleichstellung der Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben, mit den Schenkungen ist dem oldenburgischen Gesetze entnommen und erscheint zweckmäßig, um Umgehungen der Erbschaftsabgabe, die sich in diese Form kleiden und namentlich bei bauerlichen Verhältnissen vorzukommen pflegen, zu verhindern.

III. Abgabe von Erbschaften und Schenkungen.

§. 16.

Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen unterliegen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Bremischen Staat gehabt hat, mit Ausnahme der im § 17 verzeichneten Fälle, einer Abgabe.

Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder vier vom Hundert, in allen übrigen abgabepflichtigen Fällen acht vom Hundert.

§ 17.

Von der Abgabe befreit sind diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, welche zufallen:

- 1) den Ehegatten,
- 2) Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie,
- 3) Kirchen, Schulen oder frommen Stiftungen oder den Armen,
- 4) Stiftungen oder Vereinen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer zum Gegenstande haben.

§ 18.

Die Abgabe muß von dem vollen Werthe der Substanz des ihr unterworfenen Nachlasses entrichtet werden.

Ist ein der Abgabe unterworfenen Nachlaß mit einer Rente oder einem Nießbrauch beschwert, so darf wegen dieser Beschwörung Nichts gekürzt, auch die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden. Die Rente, oder der Nießbrauch sind von der Abgabe befreit, wenn dieselbe von der belasteten Substanz zu entrichten ist.

Ist die Substanz eines mit einer Rente oder einem Nießbrauch beschwerten Nachlasses der Abgabe nicht unterworfen, so hat der zum Genuß der Rente oder des Nießbrauchs Berechtigte, sofern nicht einer der Befreiungsgründe des § 17 auf ihn Anwendung findet, falls er zu den voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers gehört, vier Zehntel, sonst aber vier Fünftel des erforderlichen Falls abzuschätzenden einmaligen jährlichen Betrags der Rente oder des Nießbrauchs als Erbschaftsabgabe zu zahlen, kann diese indeß in jährlichen Raten von je einem Drittel entrichten.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduciar als Nutznießer, der Fideikommissar, dem die Erbschaft oder das Vermächtnis definitiv zufällt, als Substanzerbe des Nachlasses behandelt. Ein Fideikommissar, dem die Verpflichtung zur weiteren Herausgabe obliegt, steht dem Nutznießer gleich.

Ist mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiß, wem die Substanz des Nachlasses zufallen wird, so darf auch aus diesem Grunde die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden. Läßt sich das für die Bestimmung der Abgabepflicht und der Höhe des Abgabesaßes maßgebende Verhältnis des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder einer Schenkung von Todeswegen zum Erblasser noch nicht mit Sicherheit feststellen, so ist dasjenige nach der gesetzlichen Erbfolge oder der letztwilligen Verfügung möglichen Falls eintretende Verhältnis, welches den höheren Abgabesaß bedingt, der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legen. Sobald dann später das wirkliche Verhältnis festgestellt ist, kann der hiernach zu viel gezahlte Betrag, jedoch ohne Zinsen, zurückgefordert werden.

§ 19.

Bei einer Vererbung infolge gerichtlicher Todeserklärung darf die Zahlung der Abgabe aus dem Grunde, weil die Verabfolgung des Nachlasses an die Erben nur gegen Sicherheitsleistung erfolgt, oder Mangels einer solchen noch nicht erfolgt ist, nicht verschoben werden.

Ergiebt sich später, daß der für todt Erklärte noch lebt, so wird die bezahlte Abgabe, jedoch ohne Zinsen, auf Antrag des Berechtigten zurückerstattet.

§ 20.

Haben Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung zunächst den Längstlebenden von ihnen zum Erben eingesetzt oder ihm den Nießbrauch ihres Vermögens vermacht, sodann aber Dritten ihr Vermögen hinterlassen, so ist die Erbschaftsabgabe erst nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten zu entrichten. Hierbei gilt bezüglich der Frage, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt sei, die Vermuthung, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß der Verfügung des Letzteren unterlag.

Wird der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht nachgewiesen, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des lebtestehenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen.

§ 21.

Von jedem Todesfalle, durch welchen ein Anspruch auf Erbschaftsabgabe begründet wird, ist innerhalb Monatsfrist nach dessen Eintritt dem zuständigen Erhebungsbüreau eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Zeit und der Ort des Todes anzugeben, sowie die zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten namhaft zu machen sind.

§ 22.

Innerhalb Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers ist dem zuständigen Erhebungsbüreau nach einem vom Generalsteueramte vorgeschriebenen Formulare eine specificirte schriftliche Aufgabe über die Erbschaftsmasse und zwar unter Trennung des realisirten von dem etwa nicht realisirten Theile zu machen.

In dieser Aufgabe sind Aktiva und Passiva derart übersichtlich zusammenzustellen, daß eine Kontrolle darüber möglich ist, ob etwa in den Ansätzen ein Irrthum stattgefunden hat. Die einzelnen Erbtheile und Vermächtnisse sind gesondert zu berechnen, auch ist anzugeben, wie viel davon auf den realisirten und den nicht realisirten Theil der Gesamtmasse entfällt. In der Aufgabe ist über das Verhältniß der Erben, Vermächtniß- oder Schenknehmer zum Erblasser die für die Feststellung der Abgabe erforderliche Auskunft zu ertheilen. Fällt eine Erbmasse an nicht steuerpflichtige Erben, ist jedoch von einzelnen Vermächtnissen oder Schenkungen von Todeswegen die Abgabe zu entrichten, so kann zwar die Aufgabe auf die zur Berechnung der Steuer nothwendigen Mittheilungen beschränkt werden, jedoch muß dem Generalsteueramte eine Kontrolle der Richtigkeit ermöglicht bleiben.

Urkunden, welche sich auf die Erbschaft und deren Regulirung beziehen, sind dem Generalsteueramte auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Innerhalb der gleichen Frist, in der die Aufgabe zu erfolgen hat, ist von dem bis dahin realisirten Erbschaftsvermögen die Abgabe zu bezahlen.

Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des Erblassers kann das Generalsteueramt verlangen, daß der Werth von nicht realisirten Gegenständen des Nachlasses durch Schätzung ermittelt, und von dem so ermittelten Werthe innerhalb vier Wochen nach Mittheilung des Ergebnisses der Schätzung die Abgabe bezahlt werde.

Wenn und soweit eine solche Schätzung nicht verlangt wird, ist innerhalb einer ferneren Jahresfrist eine weitere specificirte Aufgabe darüber zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses inzwischen realisirt worden, und hiervon die Abgabe zu bezahlen. Diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisirung des Nachlasses zu wiederholen.

Die Richtigkeit der Aufgaben ist an Eidesstatt zu versichern.

Ueber jede Zahlung wird zunächst eine Interimssquittung und erst nach beendeter Regulirung und Richtigbefund derselben eine definitive Quittung ertheilt. Abgabebeträge, welche innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht bezahlt worden, sind vom Ablauf derselben vorbehaltlich der nach § 29 eintretenden Strafe mit fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen.

§ 23.

Für die Befolgung der in den §§ 21 und 22 enthaltenen Vorschriften sind diejenigen, welche sich der Regulirung oder Verwaltung eines Nachlasses unterziehen, verantwortlich. Dieselben haften für die Entrichtung der Erbschaftsteuer solidarisch als Selbstschuldner unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen.

Daneben haftet jeder Abgabepflichtige persönlich für die ihn treffende Abgabe. Auch ist er auf Erfordern des Generalsteueramts verpflichtet, demselben, auch wenn er an der Regulirung oder Verwaltung des Nachlasses nicht theilhaft ist, eine schriftliche Aufgabe des ihm aus dem Nachlasse Zugewendeten innerhalb einer vom Generalsteueramte zu setzenden Frist zu machen.

§ 24.

Wird nachgewiesen, daß die Innehaltung der in den §§ 21--23 vorgeschriebenen Fristen nicht möglich war, so ruhen die Fristen während der Dauer des Hindernisses vorbehaltlich der Vorschriften des § 22, Absatz 5.

§ 25.

Zur näheren Bestimmung der Abgabe gelten folgende Vorschriften:

a) Werthpapiere, die einen Kurs haben, sind zu dem Werthe, welchen sie am Tage des Todes des Erblassers hatten, zu berechnen. Dieselben dürfen unter die noch nicht realisirten Werthe (vergl. § 22) überall nicht aufgenommen werden.

b) Wenn eine bestimmte Sache hinterlassen ist, so wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Verfügung etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Schätzung zu ermittelnde Werth zum Grunde gelegt.

c) Laufende Zinsen und Nutzungen des Erbschaftsvermögens sind bis zum Todestage des Erblassers als Aktiva mit aufzugeben und zu berechnen.

d) Von der Nachlassmasse dürfen nur die Nachlassschulden und die nothwendigen, wirklich verausgabten Realisationskosten abgezogen werden. Der Betrag der zu zahlenden Erbschaftsabgabe kann nicht in Absatz gebracht werden.

e) Ist ein der Erbschaftsabgabe unterworfenen Nachlaß in der in § 18, Absatz 2 und 4 angegebenen Weise zu Gunsten eines Dritten beschwert, so ist der Erbe, oder derjenige, welcher der Regulirung oder Verwaltung des Nachlasses sich unterzieht, befugt, den Betrag der Abgabe von dem Vermögen, an welchem dem Dritten der Nießbrauch oder die Rente zusteht, sofort abzugeben, oder aber, falls der Nießbrauch oder die Rente auf solchen Gegenständen ruhen, welche der Natur der Sache nach einen Abzug nicht gestatten, von dem Dritten zu fordern, daß er behufs Zahlung der Abgabe für die Dauer der Berechtigung deren Betrag zinslos vorschieße, er kann sich aber dem Staate gegenüber nicht darauf berufen, daß dieser Vorschuß nicht oder nicht rechtzeitig geleistet ist.

§ 26.

Das Generalsteueramt kann auch schon vor eingetretener Fälligkeit der Abgabe von denjenigen, die nach § 23 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, die Bestellung einer Sicherheit für die Zahlung verlangen.

§ 27.

Dem Generalsteueramte ist monatlich eine Abschrift der verlesenen Testamente von den Kanzleien der Amtsgerichte und ein Verzeichniß der Gestorbenen von den Standesbeamten einzuliefern.

§ 28.

Der Lauf der Verjährung beginnt bezüglich der Erbschaftsabgabe in keinem Falle früher als mit dem Tage, an welchem entweder, wenn eine letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt, diese zur gerichtlichen Eröffnung gelangt ist, oder, falls eine solche Verfügung nicht vorliegt, die in § 21 vorgeschriebene Anzeige eingereicht ist.

§ 29.

Die Unterlassung der nach § 21 vorgeschriebenen Anzeige und der nach § 22 vorgeschriebenen Aufgaben innerhalb der daselbst gesetzten Fristen hat für die nach § 23 Absatz 1 hierzu Verpflichteten die Zahlung einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der Erbschaftsabgabe zur Folge. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die in § 22 und 23 Absatz 2 vorgesehenen Aufgaben seitens der dazu Verpflichteten unrichtig oder unvollständig erfolgen. Außerdem ist das Generalsteueramt ermächtigt, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise auf Kosten des Säumnigen die Höhe des Nachlasses und die für die Berechnung der Erbschaftsabgabe maßgebenden Verhältnisse zu ermitteln. — Eine verspätete Zahlung der Erbschaftsabgabe wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 30.

Der in § 16 festgesetzten Abgabe unterliegen, wenn der Geber zur Zeit der Vornahme der Handlung im Bremischen Staat seinen Wohnsitz hat, ferner:

1) Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben,

2) Schenkungen unter Lebenden, mögen sie gerichtlich insinuiert sein oder nicht, sofern sie

- a) entweder schriftlich beurkundet werden,
- b) oder unbewegliche Sachen betreffen,
- c) oder baares Geld, Werthpapiere, Forderungen, oder den Erlaß von Schulden, oder vertretbare Sachen zum Gegenstande haben, und der Werth den Betrag von eintausend Mark übersteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet. —

Die Vorschriften über die Erbschaftsabgabe finden auch auf diese Abgabe entsprechende Anwendung, jedoch nach Maßgabe folgender näherer Bestimmungen:

1) Für die Bemessung des Steuerbetrags (§ 16 Absatz 2) ist das Verhältniß zwischen Schenkgeber und Schenknehmer maßgebend.

2) Der Befreiungsgrund des § 17, 1 findet auf Schenkungen unter Bräutleuten auch dann keine Anwendung, wenn die Schenkung erst durch Eingehung der Ehe perfekt werden soll.

3) Außer den nach § 17 befreiten Schenkungen unterliegen ferner der Abgabe nicht:

- a) schenkungsweise Leistungen zur Unterstützung Bedürftiger,
- b) Gaben von milden oder Familienstiftungen oder gemeinnützigen Vereinen. —

4) Innerhalb Monatsfrist nach der Vornahme der Schenkung ist dem zuständigen Erhebungsbureau schriftlich Anzeige von der Schenkung unter Angabe des Namens und der Wohnung der vertragschließenden Theile, des Tages des Vertragsabschlusses und des Gegenstandes der Schenkung einzureichen. Diese Verpflichtung liegt bezüglich derjenigen Schenkungen, welche zur gerichtlichen Insinuation gelangen, den Kanzleien der Amtsgerichte ob. Bezüglich aller anderen Schenkungen sind Schenkgeber und Schenknehmer zur Anzeige verpflichtet, und, wenn die Schenkung schriftlich beurkundet ist, außerdem diejenigen, welche die Urkunde aufgenommen, oder beglaubigt, oder unterzeichnet haben.

5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe tritt mit Ablauf von zwei Monaten nach Vornahme der Schenkung ein.

Für die Entrichtung der Abgabe haften Schenkgeber und Schenknehmer solidariſch.

6) Der Lauf der Verjährung beginnt in keinem Falle früher, als die unter 4 vorgeschriebene Anzeige von Einem der dazu Verpflichteten erfolgt ist. —

7) Die in § 29 für eine Unterlassung der Anzeige festgesetzte Strafe findet auch auf die vorstehend unter 4 vorgeschriebene Anzeige, die in § 29 für eine verspätete Zahlung der Abgabe festgesetzte Strafe auch auf die vorstehend unter 5 vorgeschriebene Zahlungsfrist gegen die danach Verpflichteten Anwendung.

E. Zu IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Sofern die vorstehend beantragte Abgabe von Schenkungen unter Lebenden beschloſſen werden sollte, wird es der Billigkeit entsprechen, die Befreiung des bisherigen § 22 Abs. 5*) auch auf solche Veräußerungen von Immobilien zu erstrecken, welche infolge einer zu versteuernden Schenkung unter Lebenden erfolgen.

Es dürften darnach im § 22 Abs. 5 die Worte „von Todeswegen“ zu streichen und das Wort „Erbſchaftsabgabe“ in der zweiten bezw. vierten und fünften Zeile durch „Abgabe von Erbſchaften und Schenkungen“ zu erſetzen ſein.

F. Zu VI. Abgabe von Clubs und geſchloſſenen Geſellſchaften, Billards und Regelbahnen, öffentlichen Bällen, Luſtfuhrwerken und Pferden.

Die Abgabensätze ſind in den §§ 33 bis 37 theils für das Jahr, theils für das halbe Jahr angegeben.

Zur Herſtellung einer in dieſer Beziehung einheitlichen Faſſung würde es zweckmäßig erſcheinen, die Höhe dieſer ſämtlichen Abgaben für das Jahr zu normiren.

Die bisher vorgeschriebene halbjährliche Hebung würde durch eine ſolche lediglich redactionelle Aenderung, nicht berührt werden, infolge der Verlegung des Rechnungsjahres jedoch die Einſaſſirungstermine aus den Monaten Juni und Dezember in die Monate September und März zu verlegen ſein. Hiernach werden folgende Aenderungen beantragt: Zu Anfang des § 27 iſt einzufchieben: „Die Abgabensätze ſind für das Jahr feſtgeſtellt.“ Die Worte „Juni“ und „Dezember“ im § 27 ſind in „September“ bezw. „März“ abzuändern.

Im § 33 ſind die Worte „zwanzig“ und „zehn“ durch „vierzig“ und „zwanzig“, im § 34 „zehn“ und „fünf“ durch „zwanzig“ und „zehn“, im § 35 „zwanzig“ und „zehn“ durch „vierzig“ und „zwanzig“ zu erſetzen, außerdem das Wort „halbjährlich“ an allen Stellen zu ſtreichen.

Im § 36 iſt das Wort „jährlich“ zu ſtreichen.

Ferner können im Eingange des § 37 füglich die Worte „eine Abgabe. Dieſelbe beträgt“ geſtrichen werden.

G. Zu VII. Abgabe von Hunden.

a. Bei dieſer Abgabe wird die frühere Beſtimmung, daß dieſelbe nur von den in der Stadt Bremen gehaltenen Hunden erhoben werden ſoll, ausdrücklich wieder aufzunehmen ſein. Lediglich durch ein Verſehen iſt dieſe Beſtimmung in dem gegenwärtig geltenden Steuergeſetze fortgelassen.

b. Es fehlt ferner eine Vorſchrift für die Anmeldung von Hunden ſolcher Perſonen, welche im Laufe des Jahres mit den Hunden von auswärts nach Bremen ziehen.

c) Die Beſtimmung des § 40 Abs. 5 bevorzugt bei wörtlicher Auslegung unter Umſtänden den Erwerber eines versteuerten Hundes, welcher ſchon einen oder mehrere Hunde beſitzt, vor ſolchen Beſitzern mehrerer Hunde, welchen ſeit Anfang des Jahres das Eigenthum daran zuſtand, in jedenfalls nicht beabſichtigter Weiſe.

*) Anmerkung. Es empfiehlt ſich der Uebersichtlichkeit halber in Nachſtehendem die Nummern der §§ des gegenwärtig geltenden Steuergeſetzes noch beizubehalten.

d. Die Verlegung des Rechnungsjahres bedingt die Aenderung der für die Anzeige, die Zahlung und die Anhängung der Hundemarke gegebenen Zeitbestimmungen und des wiederholt vorkommenden Ausdrucks „Kalenderjahr“.

e. Hunde, welche von Fremden gehalten werden, deren Aufenthalt hieselbst die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, sind von der als Kommunalabgabe zu betrachtenden Hundesteuer nach § 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit (Ges. des Nordd. Bundes v. 1. Novbr. 1867. Ges.-Bl. d. N. B. S. 57) freizulassen. Hiernach sind folgende Aenderungen beziehungsweise Ergänzungen in Vorschlag zu bringen:

Im § 40 1. Satz ist hinter dem Worte „Wer“ und vor „Hunde“ einzuschalten: „in der Stadt Bremen“ und statt „Februar“ „April“ zu sagen. Hinter „Später angeschaffte Hunde“ muß eingefügt werden: „oder Hunde solcher Personen, welche erst später ihre Wohnung in der Stadt Bremen nehmen“, ferner nach „Anschaffung“ „beziehungsweise nach der Ankunft“.

In Abs. 2 und 4 ist statt des zu streichenden „Kalenderjahr“ beziehungsweise „Kalenderjahres“ der Ausdruck „Jahr“ resp. „Jahres“ aufzunehmen.

Dem Abs. 5 ist folgende Fassung zu geben: „Im Falle der Uebertragung eines Hundes wird dem neuen Besitzer, wenn er mit dem Hunde den für denselben ausgestellten Erlaubnisschein nebst Hundezeichen erhalten hat und bei der Anzeige vorzeigt, die dafür von dem früheren Besitzer für das laufende Jahr erlegte Steuer angerechnet.“

Im § 41 ist „März“ durch „Mai“ zu ersetzen.

Nach § 42c ist als neuer § einzufügen: „Die Bestimmung des § 32 findet auch bei der Abgabe von Hunden entsprechende Anwendung.“

H. Zu X. Stempelabgaben.

(Gewöhnlicher Papierstempel, Stempel auf Feuerversicherungen).

a. Die Einführung von Stempelmarken als ausschließliches Stempelzeichen würde eine wesentliche Vereinfachung beziehungsweise Verbesserung der Kontrolle der Erhebung bewirken.

Gegenwärtig wird die Kontrolle in der Weise geübt, daß die Einnahmen hier und in Bremerhaven von dem Kassenbeamten und einem Kontrolbeamten verbucht werden.

Da Stempelmarken dem Kassenbeamten zugezählt werden, und der Bestand jederzeit ohne großen Zeitaufwand zu revidiren ist, so würde mit dem Wegfall der Stempelertheilung die durch die Kontrolle in Anspruch genommene Arbeitskraft des zweiten Beamten (welchem jedoch auch noch andere Arbeiten erheblichen Umfangs überwiesen sind) anderweitig verwendet werden können.

Schon jetzt steht bei dem Urkundenstempel Rechtsanwälten und Notaren, bei dem Feuerversicherungsstempel allen Abgabepflichtigen die Verwendung von Marken frei und würde die Befugniß zur selbständigen Verwendung von Stempelmarken für den Papierstempel gewiß ohne große Bedenken allen Behörden und öffentlichen Beamten eingeräumt werden können.

Die Entwerthung der von Privatpersonen für den Urkundenstempel zu verwendenden Stempelmarken wäre jedoch ausschließlich den Steuererhebungen vorzubehalten, da sonst jede Kontrolle über die Entrichtung der Abgabe vollständig verloren gehen und zu befürchten sein würde, daß manche der stempelpflichtigen Urkunden, welche bekanntlich durchgehends nicht zum Umlaufe durch viele Hände bestimmt sind, erst dann zur Versteuerung gelangten, wenn davon bei einer Behörde oder bei einem Beamten Gebrauch gemacht werden sollte. Die Entwerthung der Marken seitens der Steuererhebungen kann am einfachsten und raschesten durch Aufdruck eines Amtsstempels bewirkt werden. — Hinsichtlich der Verwendung der Feuerversicherungsstempelmarken würden im wesentlichen die bisher bestehenden Vorschriften beizubehalten sein.

Die Einführung von Stempelmarken als allgemeines Stempelzeichen bedingt freilich den Wegfall des Verkaufs von Stempelpapier. Die Beseitigung der

Gratiszugabe des Papiers seitens des Staats wird aber um so unbedenklicher sein, als das Stempelpapier nur in verhältnismäßig sehr geringem Maße vom Publikum benutzt wird.

An der Gesamteinnahme des Jahres 1884 aus dem Papierstempel zum Belaufe von M. 11 626,40 participirt der Verkauf des Stempelpapiers nur mit M. 1467,76.

Die Kosten für den Mehrbedarf an Stempelmarken können nicht bedeutend sein und werden durch die Ersparung der Kosten des Stempelpapiers jedenfalls verringert, wenn nicht vollständig wieder eingebracht.

b. Bei der Abgabe von Feuerversicherungen und dergleichen, welche bekanntlich nicht nur dann zu entrichten ist, wenn darüber eine Police oder sonstige Versicherungsverschreibung ausgestellt ist, hat die Praxis die Nothwendigkeit ergeben, nähere Bestimmungen über die Form der Entrichtung der Abgabe für den Fall zu treffen, daß Versicherungsverschreibungen überhaupt nicht ausgestellt werden.

Zum materiellen Inhalte der die Stempelpflicht behandelnden gesetzlichen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

c. Seitens der Bürgerschaft ist die Frage angeregt, ob sich nicht die Ausdehnung der Stempelpflicht auf alle von öffentlichen Behörden und Beamten, insbesondere den Polizeibeamten beglaubigten Urkunden empfehle.

Außer den Polizeibeamten werden namentlich die Gerichte und Gerichtsvollzieher in Betracht kommen.

Die Schriftstücke der Gerichte und Gerichtsvollzieher sind, soweit dafür überhaupt noch die Erhebung einer Stempelabgabe reichsgesetzlich zulässig war, im Jahre 1879 nach verschiedenen darüber geführten Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft aus dem Verzeichnisse der stempelpflichtigen Urkunden gestrichen (mit alleiniger Ausnahme der allgemein stempelpflichtigen Protokolle der Gerichtsvollzieher über freiwillige Versteigerungen). Die Exemption von der Stempelpflicht erfolgte hauptsächlich aus dem Grunde, um den Gerichten beziehungsweise Gerichtsbeamten, deren Schriftstücke in der Mehrzahl nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes stempelfrei zu lassen waren, die Prüfung jeder einzelnen Urkunde darauf hin, ob dieselbe einem Stempel unterliege, zu ersparen, da das zu erwartende finanzielle Resultat in keinem Verhältniß zu der verursachten Arbeit gestanden haben würde.

Dieser Grund würde übrigens auch mehr oder minder für die Freilassung der von den Polizeibehörden beglaubigten Urkunden, welche zum Theil ebenfalls infolge reichsgesetzlicher Vorschriften mit einer Stempelsteuer nicht belegt werden dürfen, sprechen. (Vergl. z. B. § 129 der Reichsgewerbeordnung, § 78 des Krankenversicherungsgesetzes.)

Die Steuerdeputation sieht sich nicht veranlaßt, einen Antrag auf Ausdehnung der Stempelpflicht auf alle von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten Urkunden zu stellen. Sie bemerkt jedoch, daß, wenn höheren Orts eine solche Ausdehnung beliebt werden sollte, der Alinea a des § 52 am Schluß die Worte hinzuzufügen sein würden: „Urkunden, welche von öffentlichen Behörden oder Beamten beglaubigt werden.“

Ferner dürfte es sich in diesem Falle empfehlen, um jedes Mißverständniß auszuschließen, in den Eingangsworten des § 52 hinter „soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen bestimmt“ zu sagen: „oder Reichsgesetze nicht entgegenstehen.“

d. Nach dem jetzt geltenden Steuergesetze unterliegen Urkunden über Versicherungen, von welchen ein verhältnismäßiger Stempel nicht erhoben wird, dem gewöhnlichen Papierstempel. Dies sind zur Zeit die Versicherungen gegen Flußgefahr und auf Landtransporte, gegen Reiseunfälle und in betreff der Haftpflicht der Arbeitgeber.

Es erscheint nothwendig, Urkunden über Zwangsversicherungen in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes und des Krankenversicherungsgesetzes vom Stempel zu befreien, da es jedenfalls dem Geiste der betreffenden Reichsgesetze widerspricht, wenn die darnach geschlossenen Versicherungen mit einer Landesstempelabgabe belastet werden.

Gleichzeitig möchte es empfehlenswerth sein, auch diejenigen Versicherungen von Arbeitern und Betriebsbeamten gegen Unfälle im Gewerbebetrieb, sowie diejenigen Versicherungen gegen Krankheiten, für welche ein Zwang nicht besteht, von der Stempelpflicht auszunehmen.

Es ist nicht zu erwarten, daß freiwillige Versicherungen gegen Unfälle der Arbeiter künftig in bedeutender Zahl geschlossen werden, für die Betheiligung an Krankenkassen ist auch bisher eine Stempelabgabe nie bezahlt.

e. Der Deutlichkeit halber ist es wünschenswerth im § 52 e außer den Testamenten auch andere schriftlich abgefaßte letztwillige Verfügungen als stempel-pflichtig zu erklären und Urkunden über das Eigenthumsrecht an Schiffsparten, welche schon jetzt von der Steuerbehörde nach § 52 d 1 als der Stempelabgabe unterliegend betrachtet werden, ausdrücklich in dem Verzeichnisse der zu stempelnden Schriften zu benennen; auch empfiehlt es sich Urkunden über Schenkungen gleichfalls der Stempelpflicht zu unterwerfen.

f. Der Ausdruck „Viehseuchen“ im § 62 erscheint nicht umfassend genug, da sehr viele Versicherungen von Vieh gegen sonstige Erkrankungen und Verlust durch Unfälle geschlossen werden. Es möchte unbillig sein, diese Versicherungen dem hierfür durchgängig höheren Papierstempel zu unterwerfen.

g. Daß in § 70 den Gerichten und öffentlichen Beamten erteilte Verbot, ungestempelte stempelspflichtige Urkunden zu ihren Akten zu nehmen u. dergl., entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen.

Auf Grund dieser Ausführungen wird Folgendes beantragt:

Die jetzigen §§ 49—51 fallen weg. Dagegen wird neu aufgenommen als:

„§ 49. Das Normalmaß für die Berechnung des Urkundenstempels ist ein Bogen von 33 cm Höhe und 21 cm Breite.“

„§ 50. Die Stempelabgabe beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a. für einen Bogen oder ein Blatt vom Umfange des Normalbogens | Mk. —,50 |
| b. für einen Bogen oder ein Blatt von einem Umfange bis zur Hälfte des Normalbogens | „ —,25 |
| c. für einen Bogen oder ein Blatt von größerem Umfange als der Normalbogen | „ —,80 |
| d. für einen Bogen oder ein Blatt von größerem Umfange wie sub b angegeben ist, wenn der Umfang des Normalbogens nicht erreicht wird | „ —,40 |

Im Eingang des § 52 sind die Worte „Der Stempelpflicht“ zu ersetzen durch: „Dem Urkundenstempel“.

In § 52 c Abs. 3 ist statt „Foliosseite“ „Seite eines Normalbogens“ zu setzen. In § 52 d 1 ist nach „Verkoppelungen“ einzuschalten: „das Eigenthumsrecht an Schiffsparten“.

Zum Schluß von § 52 d 4 sind die Worte „Versicherungen, welche nicht schon dem verhältnismäßigen Stempel unterworfen sind“ zu streichen und dafür zu setzen: „Versicherungen gegen Flußgefahr und auf Landtransporte, sowie gegen Reiseunfälle“. In § 52 e ist einzuschalten hinter „Testamente“ „und sonstige schriftlich abgefaßte letztwillige Verfügungen sowie Schenkungsurkunden“.

Unter § 52 f ist als überflüssig zu streichen: im dritten Absatz der erste Satz „Vor“ bis „kommt“; ferner: der ganze vierte Absatz.

§ 53 wird wie folgt zu fassen sein: „Die Stempelabgabe muß vor Unterzeichnung einer stempelpflichtigen Urkunde entrichtet werden. Ist gegen diese Vorschrift gefehlt, so kann eine nachträgliche Erlegung der Abgabe ohne Strafe nur innerhalb der nächsten drei Tage nachdem die Urkunde mit einer Unterschrift versehen ist, stattfinden, erfolgt dieselbe auch bis dahin nicht, so ist außer der Abgabe die gesetzliche Strafe zu zahlen.“

Der jetzige § 54 fällt aus.

Im § 55 ist der Ausdruck „gewöhnlichen Stempels“ durch „Urkundenstempels“ zu ersetzen, und muß in demselben § Zeile 4 „und b“ gestrichen werden, da in § 52 b öffentliche Beamte gar nicht genannt sind.

Zwischen §§ 56 und 57 ist ein neuer hier vorläufig mit 56 a bezeichneter § einzuschließen:

§ 56 a. Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken zum tarifmäßigen Werthbetrage, welche in der oberen linken Ecke der ersten Seite jedes Bogens bzw. Blattes anzubringen sind.

Die von Behörden, öffentlichen Beamten in Ausübung ihres Amtes oder von Rechtsanwältinnen zu verwendenden Stempelmarken sind von diesen mittelst der mit Dinte zu bewirkenden Durchschrift ihres Namens und Angabe des Datums der Verwendung einzeln zu entwerthen. Die Datumbezeichnung des Entwerthungsvermerks muß sich vollständig in jeder Marke befinden.

Der Entwerthungsvermerk kann auch ganz oder theilweise durch unverwischbaren Stempelabdruck hergestellt werden.

Abänderungen und Radirungen im Entwerthungsvermerk sind nicht gestattet; allgemein verständliche Abkürzungen sind zulässig, die Bezeichnung des Monats der Verwendung darf jedoch nicht in Ziffern angegeben sein.

In allen übrigen Fällen sind die verwendeten Stempelmarken von der Steuererhebung durch einen die Marke und die Urkunde treffenden Abdruck eines Amtsstempels zu entwerthen.

Nicht vorschriftsmäßig verwendete oder entwerthete Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

Dem ersten Absatz des § 57 wird beantragt, folgende Worte am Schluß hinzuzufügen: „mit Ausnahme der nach § 52 d 4 dem Urkundenstempel unterworfenen Versicherungen und der Versicherungen von Arbeitern und Betriebsbeamten gegen Unfälle im Gewerbebetriebe und der Krankenversicherungen“. Der zweite Absatz des § 57 ist alsdann zu streichen.

Im § 62 Abs. 1 ist „Viehseuchen“ zu streichen und dafür aufzunehmen: „durch Erkrankung oder Tod von Vieh herbeigeführte Verluste“; ferner ist einzufügen nach dem Worte „fernere“ und vor „Jahr“: „auch nur angefangene“.

Die jetzigen §§ 68 und 69 müssen wegfallen. Dagegen würden folgende Bestimmungen neu aufzunehmen sein.

§ 68. Die Entrichtung der in den §§ 62—64 vorgeschriebenen Stempelabgaben erfolgt, soweit dafür Stempelmarken ausgegeben werden, durch Verwendung von Stempelmarken seitens der Abgabepflichtigen auf der über die Versicherung ausgefertigten Urkunde, im übrigen gegen Ertheilung eines Trockenstempels auf der Urkunde unter Beifügung des Werths bei der Steuererhebung.

Die Stempelmarken sind von den Abgabepflichtigen zu entwerthen und finden hinsichtlich der Entwerthung die im § 56 a Abs. 2, 3, 4 und 6 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wird eine Urkunde über die Versicherung nicht ausgestellt, so ist innerhalb 8 Tagen nach dem Inkrafttreten der Versicherung eine schriftliche Aufgabe über dieselbe unter Zahlung der Abgabe der zuständigen Steuererhebung behufs Stempelung vorzulegen bzw. die Aufgabe mit Stempelmarken zum Betrage der Abgabe vorschriftsmäßig zu versehen und sodann der Steuererhebung einzuliefern.

§ 69 würde lauten müssen: „für jede durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen unbrauchbar gewordene Urkunde, von welcher die Stempelabgabe entrichtet ist, wird auf Verlangen des Ausstellers von der Steuererhebung kostenfrei ein anderes Formular mit demselben Werthstempel umgestempelt, bzw. mit Stempelmarken zum gleichen Werthbetrage versehen.“

In § 70 sind die Worte: „öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter“ zu streichen.

Im § 71 ist statt „gewöhnlichen Stempel“ „Urkundenstempel“ zu sagen.

Dem Absatz 1 des § 72 erscheint es zweckmäßig folgende veränderte Fassung zu geben: „Die Urkunde ist zurückzugeben, sobald die Abgabe bezahlt und für die Zahlung der Geldstrafe Sicherheit geleistet ist.“

J. Zu XII. Allgemeine, alle vorgedachten Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

Unter Hinweis auf das zu § 70 Gesagte und Beauftragte wird vorgeschlagen, dem § 80 nunmehr folgende Fassung zu geben:

„Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ingleichen sämtliche öffentliche Beamte sind verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kunde kommenden Übertretungen dieses Gesetzes dem Generalsteueramte anzuzeigen, auch, soweit thunlich, ihnen vorgelegte abgabepflichtige Urkunden und Schriften, welche nicht ordnungsmäßig mit dem Stempel oder Stempelmarken versehen sind, dem Generalsteueramte einzusenden.“

Die Zulässigkeit der bisher von der Steuererhebung geübten Praxis, in Fällen, in welchen der Werth ideeller Antheile an Immobilien zu schätzen war, einen entsprechenden Bruchtheil des Taxwerths des ganzen Immobilien als Werth des ideellen Antheils zu nehmen, ist bestritten worden.

Da eine Schätzung ideeller Antheile für sich nicht möglich ist, so hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, besondere Vorschriften für die Ermittlung des Werths solcher Antheile zu treffen.

Nun muß man zugeben, daß der Verkaufswerth eines ideellen Antheils für sich in vielen Fällen geringer ist, als ein entsprechender Bruchtheil des Verkaufswerths des ganzen Immobilien; andererseits werden ideelle Antheile meistens von Personen erworben, welche sich schon im Besitze der übrigen Theile befinden oder doch durch den Erwerb sich den Mitgenuß des Ganzen sichern. Für diese Personen hat der ideelle Antheil den Werth eines gleich großen Theils des Gesamtwerths.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände möchte es sich empfehlen, die bisher von der Steuerbehörde befolgte Praxis durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung zu legalisiren, jedoch dem Abgabepflichtigen einen billigen Abzug von dem derart ermittelten Betrage (etwa in Höhe eines Viertels) zuzugestehen.

Es würde dann die jetzige Nr. 3 des § 82 mit Nr. 4 zu bezeichnen und als neue Nr. 3 aufzunehmen sein.

„3) Ist der Werth ideeller Eigenthumsantheile an Immobilien durch Schätzung festzustellen, so werden entsprechende Theile des durch Schätzung ermittelten Werths des Ganzen als Werth der ideellen Eigenthumsantheile angesehen; jedoch wird von dem so ermittelten Betrage ein Viertel abgezogen.“

Behufs Erleichterung der Kontrolle der Abgabenzahlung wird die ausdrückliche Aufnahme folgender Bestimmung beantragt: „§ 83 a. Die Steuerdirektion ist befugt, sobald es ihr zweifelhaft ist, ob diesem Gesetze gemäß verfahren sei, die nach ihrem Ermessen erforderliche Auskunft zu verlangen, und ist ein Jeder auf deshalb an ihn ergangene Aufforderung zur Auskunftsertheilung verpflichtet.“

K. Zu XIII. Die Reklamationsdeputation.

Hinsichtlich eines Nachsatzes zu § 90 Abs. 1 wird auf das zu II. Erleuchtungssteuer § 10 Gesagte Bezug genommen.

Die Steuerdeputation beantragt: unter Annahme der vorstehend gestellten Anträge im übrigen das Gesetz betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1885/86 unverändert in derjenigen Fassung zu beschließen, welche das gegenwärtig geltende Steuergesetz aufweist, auch die Deputation zu ermächtigen, nachträglich diejenigen Aenderungen in den Nummern der Paragraphen vorzunehmen, welche sich ihr nach erfolgter Beschlußnahme über das Gesetz als erforderlich oder wünschenswerth erweisen.

(gez.) Pülmann. (gez.) Traub.